

Antrag zur Satzung nach §18a V BerIHG (Sozialfonds-Satzung)

Eingereicht von: Semesterticketbüro des Referent_innenRates

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die Sozialfondssatzung, zuletzt geändert durch das Studierendenparlament am 13.11.2019, wird wie im Folgenden geändert:

| Fassung neu | Fassung alt |
|--|--|
| <p>§ 2 Antrags- und Bedarfsfeststellungsverfahren</p> <p>(3) „Als monatlicher Bedarf gilt ein Grundbedarf von 600 Euro.</p> <p>„Zusätzlich werden angerechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kosten der Unterkunft, einschließlich Heizkosten, höchstens jedoch 600 Euro. Bei zusätzlichen Heizkosten kann eine monatliche Heizkostenpauschale in Höhe von 200 Euro berücksichtigt werden. Für jede weitere Person, gegenüber der die/der Studierende Unterhalt leistet oder unterhaltsverpflichtet ist und die im selben Haushalt wohnt, erhöht sich der anzurechnende Betrag für die Kosten der Unterkunft um bis zu 570 Euro, höchstens jedoch bis zu den Kosten der Unterkunft, einschließlich Heizkosten. Bei weiteren Personen und zusätzlichen Heizkosten kann die zu berücksichtigende Heizkostenpauschale anteilig erhöht werden. Für Menschen, die Anspruch auf Berücksichtigung der besonderen Härte „nachgewiesene Behinderung oder chronische Erkrankung“ haben, können höhere Kosten für Unterkunft und Heizkosten angerechnet werden. 2. für Studierende, die mindestens ein minderjähriges Kind allein erziehen, ein Mehrbedarf in Höhe von 187 Euro, 3. für nachweisbar behinderte oder chronisch kranke Studierende ein Mehrbedarf in Höhe von 107 Euro, 4. für jede weitere Person, gegenüber der die/der Studierende Unterhalt leistet oder unterhaltsverpflichtet ist, ein Mehrbedarf in Höhe von 423 Euro, 5. für jede weitere behinderte oder chronisch kranke Person, gegenüber der die/der Studierende Unterhalt leistet oder unterhaltsverpflichtet ist einen Mehrbedarf in Höhe von 107 Euro, 6. für schwangere Studierende ein Mehrbedarf in Höhe von 107 Euro, wenn nicht für dasselbe Kind bereits ein Bedarf nach Nr. 4 berücksichtigt wird, <p>[...]</p> | <p>§ 2 Antrags- und Bedarfsfeststellungsverfahren</p> <p>(3) „Als monatlicher Bedarf gilt ein Grundbedarf von 475 Euro.</p> <p>„Zusätzlich werden angerechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kosten der Unterkunft, einschließlich Heizkosten, höchstens jedoch 400 Euro. Bei zusätzlichen Heizkosten kann eine monatliche Heizkostenpauschale in Höhe von 74 Euro berücksichtigt werden. Für jede weitere Person, gegenüber der die/der Studierende Unterhalt leistet oder unterhaltsverpflichtet ist und die im selben Haushalt wohnt, erhöht sich der anzurechnende Betrag für die Kosten der Unterkunft um bis zu 370 Euro, höchstens jedoch bis zu den Kosten der Unterkunft, einschließlich Heizkosten. Bei weiteren Personen und zusätzlichen Heizkosten kann die zu berücksichtigende Heizkostenpauschale anteilig erhöht werden. Für Menschen, die Anspruch auf Berücksichtigung der besonderen Härte „nachgewiesene Behinderung oder chronische Erkrankung“ haben, können höhere Kosten für Unterkunft und Heizkosten angerechnet werden, 2. für Studierende, die mindestens ein minderjähriges Kind allein erziehen, ein Mehrbedarf in Höhe von 156 Euro, 3. für nachweisbar behinderte oder chronisch kranke Studierende ein Mehrbedarf in Höhe von 89 Euro, 4. für jede weitere Person, gegenüber der die/der Studierende Unterhalt leistet oder unterhaltsverpflichtet ist, ein Mehrbedarf in Höhe von 353 Euro, 5. für jede weitere behinderte oder chronisch kranke Person, gegenüber der die/der Studierende Unterhalt leistet oder unterhaltsverpflichtet ist einen Mehrbedarf in Höhe von 89 Euro, 6. für schwangere Studierende ein Mehrbedarf in Höhe von 89 Euro, wenn nicht für dasselbe Kind bereits ein Bedarf nach Nr. 4 berücksichtigt wird, <p>[...]</p> |

| | |
|---|---|
| <p>10. für ausländische Studierende eine Pauschale in Höhe von 185 Euro.</p> <p>[...]</p> <p>(5) ¹Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist.</p> <p>²Von ihm sind abzusetzen:</p> <p>1. ein Grundbetrag von 240 Euro je vollendetem Lebensjahr für die/den Antragstellende/n und ihre/n bzw. seine/n Partner/in (jeweils mindestens 4.920 Euro, höchstens 15.600 Euro),</p> <p>[...]</p> <p>3. angespartes Altersvermögen, das erst mit dem Eintritt in die Altersrente ausgezahlt wird, bis zu einer Höhe von 240 Euro pro Lebensjahr bis zu einem Höchstbetrag von jeweils 15.600 Euro,</p> <p>[...]</p> <p>5. für jedes Kind einen Freibetrag in Höhe von 4.920 Euro,</p> <p>6. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 900 Euro für jede/n in der Bedarfsgemeinschaft lebende/n Hilfebedürftige/n.</p> | <p>10. für ausländische Studierende eine Pauschale in Höhe von 154 Euro.</p> <p>[...]</p> <p>(5) ¹Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist.</p> <p>²Von ihm sind abzusetzen:</p> <p>1. ein Grundbetrag von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr für die/den Antragstellende/n und ihre/n bzw. seine/n Partner/in (jeweils mindestens 4.100 Euro, höchstens 13.000 Euro),</p> <p>[...]</p> <p>3. angespartes Altersvermögen, das erst mit dem Eintritt in die Altersrente ausgezahlt wird, bis zu einer Höhe von 200 Euro pro Lebensjahr bis zu einem Höchstbetrag von jeweils 13.000 Euro,</p> <p>[...]</p> <p>5. für jedes Kind einen Freibetrag in Höhe von 4.100 Euro,</p> <p>6. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro für jede/n in der Bedarfsgemeinschaft lebende/n Hilfebedürftige/n.</p> |
|---|---|

| |
|---|
| <p>Erläuterung</p> <p>Anpassung an den aktuellen Wohnungsmarkt: Auch seit 2019 sind die Mieten in Berlin weiterhin stark gestiegen und im Vergleich zur Preissteigerung 2017 zu 2019 ist auch die Steigerungsrate bis 2022 deutlich angestiegen. Laut MLP Studentenwohnreport 2022 beträgt der Preis für eine studentische Mietwohnung monatlich zwischen 500 und 700 Euro, durchschnittlich also 600 Euro. Die aktuelle Kappungsgrenze spiegelt also offenbar nicht länger die reale Situation wider, sodass sie angehoben werden sollte. Zudem werden im Mietpreis die gestiegenen und steigenden Energiekosten abgebildet. Da die Mieten und Energiekosten perspektivisch weiter steigen werden, soll durch eine großzügige Anhebung vermieden werden, dass die Satzung zeitnah wieder geändert werden muss.</p> <p>Anpassung an die Inflation und allgemeine Preissteigerungen: Der Grundbedarf sowie die Mehrbedarfe wurden seit 2010 nicht angehoben. Es ist offensichtlich, dass die Lebenshaltungskosten seitdem deutlich gestiegen sind. Auch die Einkommen sind entsprechend gestiegen (vgl. gesetzlicher Mindestlohn 8,50 Euro in 2015 vs. 12 Euro in 2022) und diese werden in unserer Berechnung vollständig angerechnet bei gleichbleibend niedrigen Kostenpauschalen. Dies führt zu einem Ungleichgewicht. Um diese Entwicklung realistisch in unseren Berechnungen abzubilden, sollten der Grundbedarf und die Mehrbedarfe entsprechend angehoben werden. Dieser Begründung folgend sollte auch das absetzbare Vermögen angehoben werden. Aufgrund der erhöhten Inflationsrate (vgl. Steigerung des Verbraucherpreisindexes Berlin/Brandenburg um 10,1 % innerhalb von 6 Jahren vs. Steigerung um 18,8 % innerhalb eines Jahres, siehe statista.com) und um die Satzung nicht bald wieder anpassen zu müssen, halten wir eine Steigerung um 20 % für angemessen.</p> <p>Anpassung an die Steigerung der Energiekosten: Die Heizkostenpauschale wurde seit 2008 nicht erhöht. Aufgrund der Energiekrise gab und gibt es eine massive Steigerung der Heizkosten, deren Ausmaß noch nicht absehbar ist. Um diese</p> |
|---|

Entwicklung abzubilden, soll die Pauschale auf wenigstens 200 Euro erhöht werden.

Begründung

Weitere Begründungen erfolgen bei Bedarf mündlich.